



**GEMEINDEAMT SIPBACHZELL**  
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Zahl.: 817 / 2010

Telefon (07240) 8155-0  
Telefax (07240) 8155-9  
e-mail: [gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at)  
[www.sipbachzell.at](http://www.sipbachzell.at)

# **Friedhofsordnung**

## **für den Kommunalfriedhof der Gemeinde Sipbachzell**

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 16.12.2010 folgende

## **Friedhofsordnung**

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### **Inhaber und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof Sipbachzell; Inhaber des Kommunalfriedhofes Sipbachzell ist die Gemeinde Sipbachzell, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
  - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
  - b) die Durchführung der Bestattung (soweit dies nicht Sache der gewerblich konzessionierten Bestattungsunternehmen ist) sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

#### § 2

#### **Friedhofsareal**

Der Kommunalfriedhof Sipbachzell besteht aus dem Grundstück Nr. 136, KG Sipbachzell, und hat eine Gesamtfläche von 1.884 m<sup>2</sup>.

§ 3

**Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist**

- (1) Der Kommunalfriedhof Sipbachzell dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung von Verstorbenen, als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst:
  - a) das gesamte Gemeindegebiet von Sipbachzell;
  - b) die Häuser der Ortschaft Grub Nr. 12, 13 und 22 der Marktgemeinde Kremsmünster;
  - c) die Beerdigung von Verstorbenen von außerhalb des Siedlungsgebietes gemäß Abs. 2 liegt im Ermessen der Friedhofverwaltung.
  - d) ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.

II. Leichenhalle

§ 4

**Ausstattung der Leichenhalle**

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle Nr. 123, KG Sipbachzell, befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für drei Särge und folgenden Nebenräumen: 1 Kühlraum, 1 Waschraum, 1 Geräteraum und 2 WC.

III. Grabstätten

§ 5

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
  - b) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
  - c) Urnengrabstellen (Erdgräber in denen Urnen beigesetzt werden - Feuerbestattung)
  - d) Urnendenkmalgräber (oberirdische „Urnensäulen“ zur Urnenaufbewahrung - Feuerbestattung)
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

## § 6

**Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen**

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit zwei Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung nach Abs. (3) als Tiefgrab erfolgte. Familiengräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 9 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (3) Es besteht bei jedem Erdgrab die Möglichkeit für ein Tiefgrab sowie ein Normalgrab.  
Tiefgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 2,20 m eingebettet.  
Normalgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 1,50 m eingebettet.  
Über dem oberliegenden Sarg muss mindestens 1,00 m geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein.
- (4) Grabausmaß:
  - Brutto-Grablänge ca. 2,4 Meter, Brutto-Grabbreite ca. 1,2 Meter
  - Einzelgrab: Länge des Grabbeetes ca. 1,80 Meter, Breite des Grabbeetes ca. 0,9 Meter
  - Kopfabstand ca. 0,60 Meter, Seitenabstand ca. 0,40 Meter
Grabeinfassung:
  - einfaches Reihengrab: Länge 1,80 Meter, Breite 0,80 Meter
  - doppeltes Reihengrab: Länge 1,80 Meter, Breite 1,80 Meter
- (5) Die Ruhezeit richtet sich nach § 8 (1), das Nutzungsrecht nach § 9 (4) dieser Friedhofsordnung.

## § 7

**Art und Beschaffenheit der Urnengräber**

- (1) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Erdbeisetzung von Urnen in Erdgräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 Meter zu erfolgen.
- (3) Urnensäulen für die oberirdische Beisetzung von Urnen sind laut Bestand vorhanden und können aus den nicht belegten frei gewählt werden.
- (4) Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnendenkmalgräber) müssen eine ausreichende Sicherheit – schwer entfernbare, nicht offenbare Überbehälter bzw. Denkmäler - gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (5) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Für Erdbeisetzungen kann eine „vergängliche“ Urne verwendet werden. Solche Urnen können nicht mehr umgebettet werden.
- (7) Oberirdisch beigesetzte Urnen sind bei Auflassung der Grabstätte in eine „vergängliche“ Urne auszutauschen und in einer „Sammelgrabstätte“ (Erdgrab) beizusetzen.

## § 8

### **Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Erdgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab (§ 6 Abs.3) erfolgte. Bei Mehrfach-Gräbern gilt dies für jede Seite.

## § 9

### **Nutzungsrechte der Angehörigen**

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf
  - b) Unterlassung der Nachlöse
  - c) Aufkündigung durch den Nutzungsberechtigten
  - d) Aufkündigung durch die Friedhofverwaltung (bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung)
  - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

## § 10

### **Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Alternativ dazu hat die Friedhofverwaltung auch die Möglichkeit, nicht gepflegte Gräber, nach 3-maliger Ermahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Zur Grabpflege gehört auch der dem Grab umliegende Gangbereich. Dieser ist vom Grabberechtigten entsprechend zu pflegen und zu erhalten (entgrasen, beschottern, .....).

- (3) Wird ein Gewerbebetrieb mit der Betreuung der Grabstätte beauftragt, ist die – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Nutzungsberechtigten – mit den entsprechenden Kontaktdaten der Friedhofverwaltung zu melden.
- (4) Anlässlich eines Sterbefalles und der damit vorgesehenen Beisetzung in einem bestehenden Grab hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass zeitgerecht die Einfassungsteile und Fundamente, sowie der vorhandene Bewuchs entfernt werden, um die notwendigen Grabungsarbeiten nicht zu behindern. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Mehrkosten für die Behinderung der Arbeiten oder Beseitigung zu verrechnen.
- (5) Wird anlässlich eines Sterbefalles das Grab geöffnet, so haben die Angehörigen dafür zu sorgen, dass nach Abwicklung des Begräbnisses die Kränze und sonstigen am Grab hinterlassenen Andenken nach spätestens vier Wochen wieder entfernt werden und der Grabhügel ordnungsgemäß hergestellt wird.
- (6) Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände (auch Kränze) müssen aus Materialien bestehen, von denen bei der gewählten Bestattungsart möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen.
- (7) Grabeinfassungen müssen von der Friedhofverwaltung bewilligt werden und dürfen nicht ohne Zustimmung der Verwaltung aufgestellt werden. Erforderlichenfalls ist es auf Grund der örtlichen Situation notwendig, dass die Grabeinfassung der Länge oder Breite nach anzupassen ist. Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten.
- (8) Gibt der Untergrund einer Grabeinfassung nach (z.B. durch Einbruch eines Sarges, auch vom Nachbargrab oder bei Starkregen) und es entstehen dadurch Löcher im Erdreich entlang der Einfassung bzw. die Einfassung gibt nach, hat der Nutzungsberechtigte diesen Missstand unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör (einschließlich unterirdische Fundamente bzw. Steinauflagehilfen und Wurzelstöcke von Pflanzen) zu entfernen und der Grabhügel (Erdhügel) abzuräumen. Sollte bei der nächsten Nutzungsrechtvergabe bemerkt werden, dass Teile oder Wurzelstöcke vergessen worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung dieser Teile dem Vorbesitzer in Rechnung zu stellen.
- (10) Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb dieser Nachfrist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (11) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (12) Der am Friedhof anfallende Abfall ist entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu trennen und an den vorgesehenen Stellen umweltgerecht zu entsorgen.
- (13) Wer einzelne Gräber oder die allgemeine Friedhofsanlage verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht bei den vorgesehenen Stellen entsorgt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

## IV. Ordnungsvorschriften

### § 11

#### **Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde**

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge zum Zwecke der Gestaltung bzw. Erhaltung der Friedhofsanlage, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) Druckschriften zu verteilen;
  - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
  - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) Exhumierungen bzw. Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung und durch dazu befugte Personen durchzuführen. Die Durchführung wird durch das Oö. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F. geregelt.

### § 12

#### **Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung und des beauftragten Friedhofpersonals**

- (1) Die Verwaltung und das beauftragte Friedhofpersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.
- (3) Bei Erdbestattungen sind die links und rechts gelegenen Grabstellen des betroffenen Grabes mit Planen sorgsam abzudecken. Vasen, Laternen, Schüsseln und dgl. werden soweit es möglich ist, entfernt. Schäden an Sträuchern, Blumen und sonstigen Pflanzen können dabei nicht ausgeschlossen und nicht vergütet werden. Eventuelle Beschädigungen der Einfassung sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 13

**Überwachungsrechte**

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

**Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Urnendenkmal: Im vorderen Bereich der Urnensäule darf auf die Breite des Podestes (Edelstahlsockel) ein Pflanzenbeet angelegt werden. Die restliche Fläche ist zu bekiesen.

§ 15

**Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 16

**Benützungsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

## VII. Schlussvorschriften

### § 17

#### **Haftung**

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

### § 18

#### **Sanitätsrechtliche Bestimmungen**

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 in der jeweils geltenden Fassung und die Auflagen der sanitätsrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 0.03.1992, AZ: SanRL-3-1991/Win, maßgeblich.

### § 19

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

### § 20

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 04.11.1993 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Heinrich Striegl)

Amtstafel angeschlagen am:

abgenommen am: - 3. Jan. 2011